

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;**

### **Einleiten von Mischwasser aus Regenentlastungsanlagen in die Donau, in die Kleine Donau, in das Donau-Altwasser sowie in einen Entwässerungsgraben zum Wellenbach durch die Stadt Vohburg a.d.Donau**

Die Stadt Vohburg a.d.Donau hat beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für folgende Benutzungen beantragt:

Benutzung der Kleinen Donau (Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer aus den bestehenden Benutzungsanlagen RÜB 1 (Vohburg, rechts der Kleinen Donau), RÜB 2 (Vohburg, links der Kleinen Donau) und RÜB 3 (Vohburg, rechts der Kleinen Donau).

Benutzung eines Entwässerungsgrabens zum Wellenbach (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der bestehenden Benutzungsanlage RÜB 4 (Rockolding).

Benutzung eines Donau Altwassers (Menninger Altwasser, Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der bestehenden Benutzungsanlage RÜB 6 (Menning).

Benutzung der Donau (Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der bestehenden Benutzungsanlage RÜB 7 (Oberdünzing).

Benutzung eines Donau Altwassers (Dünzinger Altwasser, Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer der bestehenden Benutzungsanlage RÜB 8 (Dünzing).

Bei allen 7 Mischwasserentlastungsanlagen handelt es sich um Stauraumkanäle mit untenliegender Entlastung.

Mit dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sollen die bestehenden Mischwasserentlastungsanlagen im Gesamteinzugsgebiet der Kläranlage Vohburg wasserrechtlich neu behandelt werden.

Im Vollzug der Bestimmungen des Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass die Unterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und zumindest ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx> bereitgestellt. Die Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der o.g. Auslegungsfrist bei der Stadt Vohburg und dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Die Unterlagen für das o.g. Vorhaben liegen in der Zeit vom 28.09.23 bis 30.10.23 in der Gemeinde Vohburg, Zimmer Nr. 207 während der allgemeinen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**also bis zum** 13.11.23...) schriftlich oder zur Niederschrift dort oder beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Zimmer A 122 schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, **keinen** Erörterungstermin durchzuführen, **falls keine Einwendungen von Beteiligten erhoben wurden** bzw. wenn ein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und nicht innerhalb der Einwendungsfrist mitteilt, dass er auf die Durchführung eines Erörterungstermins besteht.

Auch wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Ebenfalls wird ferner darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären;
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Sollte ein Erörterungstermin erforderlich werden, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die beteiligten Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Gemeinde Vohburg .....

ausgehängt am 20.09.23

abgenommen am 28.09.23



S. Beel